

## Kreistags- und Bürgermeisterwahlen

### Einführung in den Wahlvorgang

Am Sonntag, den 5. 12. 1948, finden in einem Wahlgang die Kreistags- und Bürgermeisterwahlen statt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen für jede der Wahlen besondere Stimmzettel (in verschiedener Farbe), besondere Wahlumschläge und gesonderte Wahlurnen benützt werden.

Die Bürgermeisterwahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Der Kreistag wird bei Vorliegen von mehreren Wahlvorschlägen (in den Wahlbezirken 1 Calw, 4 Stammheim, 7 Altensteig, 8 Wildbad, 10 Birkenfeld) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In den Wahlbezirken mit nur 1 Wahlvorschlag (2 Bad Liebenzell, 3 Altbürg, 5 Wildberg, 6 Nagold, 9 Neuenbürg, 11 Herrenalb) findet die Kreistagswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

Bei den Gemeinderatswahlen am 14. 11. 48 hat sich gezeigt, daß der größte Teil der Wähler sehr gut mit der Wahltechnik vertraut ist. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel hat sich gegenüber der Gemeinderatswahl 1945 um über die Hälfte vermindert. In den nachstehenden Ausführungen wird versucht, für die beiden Wahlen noch letzte Hinweise zu geben.

### Wann wird gewählt?

Die Abstimmungszeit für Sonntag, den 5. 12. 1948, ist auf 8—17 Uhr festgesetzt. Verschiedene Gemeinden unter 1000 Einwohner haben von der Abkürzung der Abstimmungszeit Gebrauch gemacht.

### Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist jeder Gemeindebürger, der in der Wählerliste der Gemeinderatswahl vom 14. 11. 1948 eingetragen ist. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung für den 5. 12. 1948 müssen am 14. 11. 1948 vorliegen.

### Wie wird gewählt?

- a) Sämtliche 34 Mitglieder des Kreistags werden auf 3 Jahre gewählt. Gewählt wird in 11 Wahlbezirken (10 Bezirke mit 3 Sitzen und 1 Bezirk (Nagold) mit 4 Sitzen).
- b) In sämtlichen Gemeinden des Kreises und des Landes werden die Bürgermeister auf 6 Jahre gewählt.

### Wer kann gewählt werden?

- a) Wählbar in den Kreistag ist, wer im Wahlbezirk die Wählbarkeit für den Gemeinderat besitzt.
- aa) In der Verhältniswahl können nur die Wahlbewerber gewählt werden, die auf den amtlich hergestellten Stimmzetteln enthalten sind. Man kann, wenn man sich nicht für eine Liste oder einen unabgeänderten Stimmzettel entscheiden will, kumulieren (1 Bewerber bis zu 3 Stimmen geben) und panaschieren (Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen). Es sind dabei die amtlich hergestellten Stimmzettel aus gelbem Papier zu benützen, andere sind ungültig.
- bb) Bei der Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl können die nicht-amtlich hergestellten Stimmzettel für den einzigen Wahlvorschlag oder eigene Stimmzettel aus gelbem oder gelblichem Papier verwendet werden. Der Wähler ist an den vorliegenden Wahlvorschlag nicht gebunden und kann andere wählbare Personen der Gemeinde auf seinen Stimmzettel setzen.

cc) Der Stimmzettel darf bei der Abgabe höchstens soviel Stimmen enthalten als Mitglieder des Kreistags im zuständigen Wahlbezirk zu wählen sind (in 10 Wahlbezirken 3 Sitze und im Wahlbezirk 6 Nagold 4 Sitze).

b) Wählbar als Bürgermeister ist jeder deutsche Staatsangehörige, der am 1. 1. 1948 das 25. Lebensjahr vollendet hat und dem die Wählbarkeit am 5. 12. 1948 nicht aberkannt ist.

### Wie wird gewählt?

Der Wähler läßt sich bei Betreten des Wahlraums unter Vorzeigen seiner Wählerkarte je einen amtlichen Wahlumschlag für die Kreistagswahl und die Bürgermeisterwahl geben. Den ins Haus zugestellten Stimmzettel bringt der Wähler mit. Außerdem liegen amtlich hergestellte Stimmzettel der Verhältniswahl für den Kreistag im Wahllokal vor. Stimmzettel der Mehrheitswahl für den Kreistag und Bürgermeister können nur vor dem Wahllokal bereit liegen. Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, macht seinen Stimmzettel fertig, sofern er dies nicht schon zu Hause gemacht hat. Er steckt den Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag, der nicht zugeklebt oder mit Kennzeichen versehen werden darf. Der gelbe Stimmzettel kommt in den Wahlumschlag „Kreistagswahl“, der weiße Stimmzettel in den Wahlumschlag „Bürgermeisterwahl“. Mit den Umschlägen begibt sich der Wähler an den Tisch des Abstimmungsvorstandes, läßt seine Abstimmung in der Wählerliste vermerken und steckt den mit schwarzem Aufdruck versehenen Wahlumschlag für die Kreistagswahl persönlich in die für die Kreistagswahl vorgesehene Urne. Den mit rotem Aufdruck versehenen Wahlumschlag für die Bürgermeisterwahl steckt er persönlich in die für

die Bürgermeisterwahl vorgesehene Wahlurne.

Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu stecken und diesen in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Nach der Wahlhandlung verläßt der Wähler sofort den Wahlraum.

### Beispiele der Stimmenabgabe

- a) Kreistagswahlen.
- aa) Verhältniswahl (in Calw, Stammheim, Altensteig, Wildbad, Birkenfeld). Im Wahlbezirk 2 Altbürg, dem die Gemeinden Altbürg, Neubürg, Altdorf, Rotenbach und Schrezbach angehören, sind für die Kreistagswahl 4 Wahlvorschläge zugelassen worden. In diesem Wahlbezirk findet, wie in allen Wahlbezirken von 2 und mehreren Wahlvorschlägen die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Im Verhältnis der Einwohnerzahl des Wahlbezirks zur Einwohnerzahl des Kreises entfallen auf den Wahlbezirk 3 Sitze. Es sind die amtlich hergestellten Stimmzettel aus gelbem Papier zu benützen, andere sind ungültig. (Nur einen Stimmzettel verwenden!)

Beispiele: Wahlbezirk 2 Altbürg  
(3 Sitze)  
Stimmzettel  
für die Kreistagswahl am 5. 12. 1948

Wahlvorschlag Nr. 1  
Kennwort: CDU

- ( ) Ungerer Heinrich, Fabrikdirektor, Altbürg
- ( ) Bauderer Friedrich, Geschäftsführer, Altbürg
- ( ) Rohrer Karl, Arbeiter, Neubürg
- ( ) .....
- ( ) .....

## Ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmen

Von Reg. Insp. Bofinger beim Landratsamt Calw

1. Trotz eingehender Aufklärung und Einführung in den Wahlvorgang, trotz Bürgerversammlungen in einigen Gemeinden, in denen die Bürgermeister auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechts hingewiesen haben, gab es bei den Gemeinderatswahlen am 14. 11. 1948 wieder eine Anzahl ungültiger Stimmzettel und ungültiger Stimmen. Allerdings ist gegenüber den Wahlen von 1946 ein gewaltiger Rückgang zu verzeichnen. Den Wählern ist in der Zwischenzeit die Wahltechnik geläufiger geworden. Da die Kreistagswahl am 5. 12. 1948 nach ähnlichen Grundsätzen wie die Gemeinderatswahlen durchgeführt wird, soll hier versucht werden, etwas Aufklärung zu schaffen, damit die ungültigen Wahlstimmen noch mehr abnehmen.

Im Kreis Calw gab es bei 103 Gemeinden — die in Klammer beigetzten Zahlen sind die Zahlen von 1946 — 39 925 (45 263) Abstimmende, 1602 (3506) ungültige Stimmzettel und 778 (17 782) ungültige Stimmen. Der sehr ins Auge fallende Rückgang der ungültigen Stimmen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß viele Abstimmungsvorstände im Jahr 1946 aus den ungültigen Stimmzetteln jeweils ungültige Stimmen konstruierten; wo dieser Fehler 1948 wiederholt wurde, ist eine Berichtigung von amtswegen erfolgt.

2. Auf welche Weise kam es nun zu den

ungültigen Stimmzetteln? Die Statistik zeigt rund:

- 100 Fälle von beleidigenden Bemerkungen auf Wahlumschlägen oder Stimmzetteln,
- 100 leere Stimmzettel,
- 250 Stimmzettel, deren Inhalt ganz durchstrichen war,
- 100 leere Wahlumschläge.

Diese absichtlich herbeigeführten Ungültigkeiten sind nur so zu verstehen, daß Wähler ihrem Herzen durch Beleidigungen, Bibelsprüche oder sonstige unsachliche Bemerkungen Luft machten. Mancher verschaffte sich Genugtuung, indem er durch einen ihm nicht genehmen Wahlvorschlag einen dicken Strich zog oder leere Stimmzettel oder leere Wahlumschläge abgab. Diesen Wählern kann gesagt werden, daß es mit dieser nichts geltenden Abstimmung auf keinen Fall besser wird. Wer an der Wahl so destruktiv teilnimmt, soll lieber zu Hause bleiben. Der Alldruck des Schlagwortes „Wahlrecht ist Wahlpflicht“ sollte keinen Wähler mehr an die Wahlurne zwingen; es gibt keinen wohlorganisierten Abschleppdienst mehr zur Aufbringung auch des letzten Wählers. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Wahlberechtigter sich eines seiner wichtigsten Grundrechte ohne weiteres begibt. Seit der Rückgabe des Selbstverwaltungsrechtes an die Kommunen, veranlaßt durch den Reichsfreiherrn von Stein vor über 100 Jahren, sollte jeder



Erläuterung: Der Stimmzettel wurde unverändert abgegeben. Es erhält jeder Bewerber eine Stimme.

Wahlvorschlag Nr. 2  
Kennwort: SPD

- ( ) Bürkle Anton, Bürgermeister, Altborg
- ( ) Bader Gustav, Schreinerstr., Altborg
- ( 3 ) Link Wilhelm, Kaufmann, Schreuzbach
- ( ) Alt Karl, Fabrikarbeiter, Rotenbach
- ( ) Wimmer Egon, Angestellter, Neuenbach

Erläuterung: Der Wähler hat dem Bewerber Link 3 Stimmen gegeben und dafür die anderen gestrichen (Beispiel für Kumulieren). Hätte der Wähler die Streichung der anderen Bewerber unterlassen, so wären diese, nachdem aus dem Willen des Wählers einwandfrei eine Stimmenhäufung auf den Bewerber Link hervorgeht, bei der Stimmzählung sowieso gestrichen worden.

Wahlvorschlag Nr. 3  
Kennwort: DVP

- ( ) Ottmar Paul, Fabrikarbeiter, Altborg
- ( ) Mast Heinrich, Prokurist, Schreuzbach
- ( ) Frey Karl, Bürgermeister, Schreuzbach
- ( ) Beck Fritz, Kohlenhändler, Rotenbach
- ( ) Bürkle Anton, Bürgermeister, Altborg

Erläuterung: Der Wähler hat den Bewerber Bürkle vom Wahlvorschlag Nr. 2 übernommen und dafür die Bewerber Ottmar und Frey gestrichen (Beispiel für Panaschieren). Hätte der Wähler eine Streichung der Bewerber Ottmar und Frey unterlassen, so wären die gedruckten Namen in der Reihenfolge von hinten — Beck und Frey — bis zur zulässigen Stimmenzahl von 3 gestrichen worden.

Wahlvorschlag 4  
Kennwort: KPD

- ( ) Kurz Hermann, Angestellter
- ( 2 ) Lang Karl, Arbeiter, Rotenbach
- ( ) Müller Otto, Mechaniker, Altborg
- ( ) Frey Josef, Postschaffner, Schreuzbach
- ( ) Kähler Hermann, Schneidermeister, Altborg
- ( ) Bauderer Friedrich, Geschäftsführer, Altborg
- ( )

Gemeindebürger auf das Recht, die Organe seiner Gemeinde und seines Kreises selbst wählen zu können, nicht verzichten.

Außer diesen absichtlich ungültig gemachten Stimmzetteln gibt es rund 1000 Fälle, in denen ein Wähler mehrere, nicht gleichlautende Stimmzettel in einen Umschlag gesteckt hat. Zur Gültigkeit darf in einen Umschlag nur ein oder mehrere gleichlautende Stimmzettel gesteckt werden. Ungültigkeit liegt vor, wenn mehrere ungleiche Stimmzettel abgegeben werden, auch wenn die darauf abgegebenen Stimmen die Sitzzahl nicht übersteigen. Sobald ein Stimmzettel ungültig ist, gibt es darauf keine einzige gültige Stimme. Eine gültige Möglichkeit bei der Abgabe mehrerer ungleicher Stimmzettel gibt es nur wenn die Nummern und die Kennworte der Wahlvorschläge auf allen Stimmzetteln gestrichen sind (Stimmzettel ohne Kennwort) oder dieser Kopf nur auf einem Stimmzettel stehen gelassen wurde. Auf diesen mehreren Stimmzetteln dürfen dann höchstens so viele Stimmen enthalten sein als Sitze zu vergeben sind. Da die Fehlerquelle der mehreren ungleichen Stimmzettel in einem Wahlumschlag weitaus die größte ist, wird empfohlen, nur einen Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu stecken und zutreffendenfalls nur auf diesem einen Stimmzettel die Kunst des Panaschierens und Kumulierens auszuüben.

Ferner gab es noch rund 50 ungültige Stimmzettel, weil auf ihnen sämtliche Ge-

Erläuterung: Der Wähler hat dem Bewerber Lang 2 Stimmen gegeben und außerdem den Bewerber Bauderer vom Wahlvorschlag 1 übernommen. Dafür hat er die Bewerber Kunz, Maier, Fischer, Kübler gestrichen (Beispiel für Kumulieren und Panaschieren). Hätte der Wähler die Streichung unterlassen, so wären zuerst die Stimmen für Lang und Bauderer gezählt worden und die übrigen Bewerber wären nach Erreichung der Höchststimmzahl von 3 sowieso gestrichen worden.

bb) Mehrheitswahl (in Bad Liebenzell, Altborg, Wildberg, Nagold, Neuenbürg, Herrenalbf).

Im Wahlbezirk 3 Rommelsbach, bestehend aus den Gemeinden Rommelsbach, Andersbach, Bierenberg und Zwerenbach, ist nur 1 Wahlvorschlag eingegangen. Die Wahl erfolgt deshalb, wie in allen Wahlbezirken mit einem einzigen Wahlvorschlag, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Der Wähler ist an den vorliegenden Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei Nichtbenutzung des nichtamtlich hergestellten gelben Stimmzettels für den einzigen Wahlvorschlag sind eigene Stimmzettel aus gelbem oder gelblichem Papier zu verwenden. Andere sind unzulässig. Kumulieren (Stimmenhäufen) gibt es bei der Mehrheitswahl nicht.

Wahlbezirk 3 Rommelsbach  
(3 Sitze)

Stimmzettel

für die Kreistagswahl am 5. 12. 1948

Kennwort: Gemeindevorschlag

Kessler Gottlieb, Geschäftsführer, Rommelsbach

Meurer Gustav, Bürgermstr., Rommelsbach

Groll Fridolin, Bürgermeister, Andersbach

Ast Wilhelm, Goldschmied, Bierenberg

Müller Heinr., Bürgermeister, Zwerenbach

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

Wahlbezirk 3 Rommelsbach  
(3 Sitze)

Stimmzettel

für die Kreistagswahl am 5. 12. 1948

Kennwort: Gemeindevorschlag

Kessler Gottlieb, Geschäftsführer, Rommelsbach

Meurer Gustav, Bürgermeister, Rommelsbach

Groll Fridolin, Bürgermeister, Andersbach

Ast Wilhelm, Goldschmied, Bierenberg

Müller Heinr., Bürgermeister, Zwerenbach

Karl Bauer, Fabrikant, Rommelsbach

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

Erläuterung: Der Wähler hat auf dem vorliegenden nichtamtlichen Stimmzettel die Bewerber Meurer, Ast und Müller gestrichen und den im Wahlbezirk wählbaren Karl Bauer auf den Stimmzettel gesetzt. Hätte der Wähler von sich aus keine Streichung der Bewerber Meurer, Ast und Müller vorgenommen, so wären von Amts wegen die gedruckten Namen der Bewerber in der Reihenfolge von hinten gestrichen worden, so daß dann die 3 Stimmen Kessler, Meurer und Bauer erhalten hätten.

b) Bürgermeisterwahl.

Bei der Bürgermeisterwahl wird mit nichtamtlich hergestellten weißen Stimmzetteln abgestimmt. Der Wähler kann auch eigene Stimmzettel aus weißem Papier mitbringen. Bei Stimmenabgabe darf nur 1 Bewerber auf einem Stimmzettel stehen.

Stimmzettel

für die Bürgermeisterwahl

Eugen Richtig, Bauer, Hauptstr. 36

Der Wähler hat den neutralen, nichtamtlich hergestellten Stimmzettel benützt und darauf den wählbaren Eugen Richtig, Bauer, Hauptstr. 36 gesetzt.

Stadt Rottenberg

Stimmzettel

für die Bürgermeisterwahl am 5. 12. 1948

Füchtig Karl, Bürgermeister, Leimbach

Fleißig Emil, Kaufmann, Leimbach

Wichtig Gottlieb, Behördenangestellter, Rottenberg.

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

( )

Herausgeber: Landratsamt Calw Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.



### Rechtsstellung des Bürgermeisters in Württemberg-Hohenzollern

1. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt durch die Gemeindebürger in allgemeiner Wahl auf 6 Jahre (§ 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so findet spätestens am 15. Tag nach der Wahl eine zweite Wahl (Nachwahl) statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt diese Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los (§ 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Die Wahl wird von amtswegen auf ihre Gültigkeit geprüft, dagegen bedarf der Gewählte keiner Bestätigung einer staatlichen Stelle.

2. Wählbar sind nach § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung von Ziff. 1b des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 11. 10. 1918, Reg. Bl. S. 129, deutsche Staatsangehörige, die spätestens am 1. Januar des Wahljahres das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die bisherige Beschränkung in der Auswahl der Bewerber auf Personen, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen, ist also weggefallen. Bei den am 5. Dez. 1948 in allen Gemeinden in Württemberg-Hohenzollern stattfindenden Bürgermeisterneuwahlen können also auch wieder auswärtige Bewerber gewählt werden.

Eine öffentliche Ausschreibung der Bürgermeisterstellen zur Bewerbung ist nicht vorgeschrieben, die Bewerbungen sind weiter an eine Form noch an eine Abschlußfrist gebunden, es kann vielmehr jeder Wählbare ohne Rücksicht auf etwa vorliegende Bewerbungen gewählt werden. Die Wählbarkeit des Gewählten, die am Wahltag vorliegen muß, wird nach der Wahl geprüft.

Fachliche Voraussetzungen für das Amt des Bürgermeisters sind nicht vorgeschrieben. Wird jedoch in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern ein Bürgermeister ohne bestimmte fachliche Ausbildung gewählt, so ist die Gemeinde zur Anstellung eines leitenden Fachbeamten (eines Gemeindevorstehers) verpflichtet (§ 51 der Gemeindeordnung).

3. Nicht wählbar sind, abgesehen von den allgemeinen Ausschließungs- und Behinderungsgründen Personen, denen im politischen Säuberungsverfahren die Wählbarkeit aberkannt wurde, für die Dauer dieser Aberkennung, das gleiche gilt für Personen, über deren politische Säuberung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, die aber nach Art. 4, 5, 6 und 7 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25. April 1947 (Amtsbl. S. 639) als Hauptschuldige Belastete, Minderbelastete oder nicht unter die Amnestiebestimmungen fallende Mittläufer gelten. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind außerdem Mittläufer i. S. des Art. 7 der vorgenannten Rechtsanordnung, auch wenn sie amnestiert sind, nicht wählbar (Art. 5 Abs. 2 d. Kommunalwahlgesetzes 1948). Soweit eine rechtskräftige Säuberungsentscheidung nicht vorliegt, entscheidet über das Zutreffen dieser Voraussetzungen der Kreisuntersuchungsausschuß, bei Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern ein beim Staatskommissariat für die pol. Säuberung in Tübingen-Lustnau zur bildender Prüfungsausschuß (Art. 5 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes 1948, Reg. Bl. S. 127). Bewerber, die nicht in Württemberg-Hohenzollern politisch gesäubert sind, müssen spätestens bis zum Wahltag die Anerkennung ihrer politischen Säuberungsentscheidung durch das Staatskommissariat für die pol. Säuberung in Tübingen-Lustnau herbeigeführt haben.

4. Das Amt des Bürgermeisters ist nach § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung in allen Gemeinden ehrenamtlich. Es ist unvereinbar mit einer anderen Anstellung oder Be-

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. Dezember 1948 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0—3 J.	500 W	1	201	301	601
0—3 J.	1000 S	2	202	302	602
3—6 J.	500 W	1	201	301	601
3—6 J.	1000 S	2	202	302	602
3—6 J.	500 S	3	203	303	603
6—10 J.	500 W		Kleinabschnitte		
6—10 J.	je 1000 S	1, 2	201, 202	301, 302	601, 602
6—10 J.	500 S	3	203	303	603
10—20 J.	500 W		Kleinabschnitte		
10—20 J.	je 1000 S	1—3	201—203	301—303	601—603
über 20 J.	500 W		Kleinabschnitte		
über 20 J.	je 1000 S	1, 2	201, 202	301, 302	601, 602
über 20 J.	500 S	3	203	303	603

#### Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352 *
Werdende und stillende Mütter	500 g auf Abschnitt 903

#### Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0—3 J.	50	11	211	111	511
3—10 J.	je 50	11, 12	211, 212	111, 112	511, 512
10—20 J.	je 50	11—13	211—213	111—113	511—513
über 20 J.	je 50	11, 12	211, 212	111, 112	511, 512

#### Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255—258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355—357 und 100 g auf Abschnitt 358
Werdende und stillende Mütter	50 g auf Abschnitt 905

#### Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, den 29. November 1948

Kreisernährungsamt

schäftigung bei der Gemeinde, sei es als Beamter, Angestellter oder Arbeiter

5. Der Bürgermeister erhält keine Besoldung nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen, sondern eine pauschale Entschädigung für den Aufwand an Zeit, für entgangenen Arbeitsverdienst, für seine Auslagen und für das Haftungsrisiko nach den vom Innenministerium neu aufgestellten Richtlinien (§ 24 Abs. 1 der GO.). Die Entschädigung wird vom Gemeinderat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt, sie kann innerhalb der vor-

gesehenen Rahmenseätze so bemessen werden, daß vollbeschäftigte Bürgermeister ein ausreichendes Auskommen haben. Für fachmännisch vorgebildete Bürgermeister kann die Entschädigung bis zur Höhe der Dienstbezüge festgesetzt werden, die der Bürgermeister bei Anwendbarkeit von Art. 2 des 2. Teils des Ortsvorstehergesetzes vom 28. 6. 1933, Reg. Bl. S. 273, erhalten würde.

In Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern und in allen Kreisstädten kann außerdem noch eine Repräsentationsentschädigung gewährt werden. Von der allgemeinen Entschädigung und der Repräsentationsentschädigung bleiben im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Abgeltung des steuerlich anzuerkennenden Dienstaufwandes 25 v. H., jedenfalls aber 50 DM im Monat, lohnsteuerfrei.

6. Der Bürgermeister hat als Ehrenbeamter grundsätzlich keine Versorgungsrechte. Hiervon gilt jedoch folgende Ausnahme: Durch § 2 der Rechtsanordnung über die Versorgung der Körperschaftsbeamten vom 28. 1. 1947 (Amtsblatt des Staatssekretariats S. 512) sind den vollbeschäftigten ehrenamtlichen Bürgermeistern in Abweichung von § 149 Abs. 2 und § 81 Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Beamten-

#### Kaffee-Ersatz für Monat November

Normalverbraucher und Gemeinschafts-verpflegte über 6 Jahre erhalten im Monat November

125 g Kaffee-Ersatz auf Abschnitt 33 der November-Lebensmittelkarten  
Ferner erhalten Schwerarbeiter der 3. Kategorie

100 g Kaffee-Ersatz auf Abschnitt IX der Zulagekarte November 1948  
Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, den 29. November 1948

Kreisernährungsamt



gesetzes Versorgungsrechte nach Abschn. VIII des Deutschen Beamtengesetzes eingeräumt worden, soweit sie vor ihrer ehrenamtlichen Bestellung im öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt angestellt waren, dabei sind vorübergehende Unterbrechungen der Verwendung im öffentlichen Dienst ohne Einfluß. Ruhegehaltsfähig bleiben die bisherigen Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, die Dienstzeit als ehrenamtlicher Bürgermeister wird der versorgungsberechtigten Dienstzeit zugerechnet.

Bürgermeister, die nach vorstehenden Ausführungen keine Versorgungsrechte erhalten, sind insoweit versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung und zum Landesstock für Arbeitseinsatz, als die Entschädigung monatlich 150 DM übersteigt (RdErl. d. fr. RuPrMdl. vom 31. 3. 1937, RMBH. V. S. 526, und § 19 der 2. Lohnabzugs-VO. vom 24. 4. 1942, RGBl. I S. 252). Versicherungspflicht in der Kranken- und Invalidenversicherung besteht nicht.

Innenministerium.

#### Plakate und Flugblätter

Die Texte von Plakaten und Flugblättern müssen mindestens 2 Werktage vor der Veröffentlichung bei der Militärregierung vorliegen. Falls innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen gemacht werden, bedeutet dies, daß die Militärregierung mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Diese Erleichterung gilt besonders für Wahlplakate und Wahlflugblätter. Der Druck anderer Texte bedarf weiterhin der vorherigen Genehmigung der Militärregierung.

Die Verteilung von gedruckten und nach den vorgenannten Bestimmungen nicht beanstandeten Flugblättern auf den Straßen ist gestattet.

Landratsamt.

#### Maul- und Klauenseuche

Nach dem Verbot der Abhaltung von Nutztiermärkten ist festgestellt worden, daß auswärtige Viehhändler vermehrt die landwirtschaftlichen Gehöfte aufsuchen. Die Gefahr der Ein- und Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch solche Händler ist groß. Die Tierbesitzer werden daher erneut und dringend ermahnt, ihre Gehöfte unter keinen Umständen durch solche Viehaukäufer betreten zu lassen.

Calw, den 25. November 1948

Landratsamt.

#### Waschmittelversorgung

Für die Monate Oktober-November 1948 erhalten alle Personen

2 Stück Schwammseife und

2 Normalpakete Waschlauge auf den Abschnitt I und II/November

Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich:

2 Stück Feinseife und

2 Normalpakete Waschlauge auf den Abschnitt III und IV/November.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Knochensammelaktion — Seifenprämie

Seit einigen Monaten kommt die volle Rohstoffausbeute aus den Sammelnkochen der deutschen Wirtschaft zugute. Es besteht daher nunmehr die Möglichkeit, zur Hebung der Sammeltätigkeit die Seifenprämie zu verbessern.

Ab sofort wird statt für 5 kg schon für 3 kg Sammelnkochen mit Hilfe der entsprechenden Menge Prämienmarken 1 Stück Kernseife abgegeben. Das Frischgewicht der Kernseife wird von 60 auf 66 g erhöht und der Fettsäuregehalt verbessert. Die Seifenprämie in Form von HF-Seife (1 kg Knochen = 1 Stück HF-Seife) bleibt wie bisher bestehen.

Calw, den 22. November 1948.

Kreiswirtschaftsamt Calw.

#### Steuertermine im Monat Dezember 1948

Bis zum 10. Dezember 1948 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

**Einkommensteuer:** Abschlagszahlung in Höhe von einem Drittel der Vorauszahlung, die sich für den Zeitraum vom Stichtag der Währungsreform bis zum 30. September errechnet.

**Umsatzsteuer:** Vorauszahlung für den Monat November unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

**Gewerbsteuer:** Vorauszahlung in der durch besondere Mitteilung bekanntgegebenen Höhe. Ist eine besondere Mitteilung nicht ergangen, so beträgt die Vorauszahlung ein Zwölftel der zuletzt in Reichsmark festgesetzten Jahressteuerschuld.

**Beförderungsteuer:** Für den Monat November 1948.

**Lohnsteuer:** Spätestens am 5. Tag nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums ist die einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitgeber an die Finanzkasse abzuführen. Die Lohnsteueranmeldung für den Monat November ist bis zum 5. Dezember beim Finanzamt einzureichen.

Bei verspäteter Entrichtung sind 5% Säumniszuschlag verwirklicht.

Es wird wiederholt gebeten, bei allen Einzahlungen und Überweisungen die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitabschnitt, für den die Zahlung erfolgt, anzugeben.

#### Treibstoffbewirtschaftung

Die Anträge auf Treibstoffzuteilung für das 1. Vierteljahr 1949 sind bis spätestens 10. Dezember 1948 beim Kreiswirtschaftsamt, Treibstoffausgabestelle, Calw, Schloßberg 3, einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Treibstoffzuteilung nur einmal im Vierteljahr erfolgt. Antragsformulare sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich.

#### Aufruf von Tabakwaren

Zur Tabakwarenbelieferung durch die Verkaufsgeschäfte werden hiermit freigegeben:

a) von der M-Raucherkarte für November Nr. 31 und 32

b) von der F-Raucherkarte für November XI.

Die Mengen, die auf die einzelnen Abschnitte abgegeben werden dürfen, sind dieselben wie bei den früheren Aufrufen und zwar 20 Zigaretten oder auf 2 Abschnitte 1 Pkt. mit 40 g Fein- oder Krüllschnitttabak, Zigarren, Zigarillos und Kautabak sind ohne Abschnitte abzugeben.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Abschnitt Nr. 33 der M-Raucherkarte voraussichtlich für den Aufruf von Rasierseife benötigt wird und daher gut aufzubewahren ist.

Die Tabakwarenverkaufsgeschäfte werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Zigaretten und Tabak m.W. vom 8. 11. 1948 an nur gegen Raucherkarten-Abschnitte abgegeben werden dürfen.

Die Freigabe für den Monat Dezember wird gemäß Weisung des Landeswirtschaftsamt nur auf Grund der von den Einzelhandelsgeschäften über den Großhändler bis 30. November einzureichenden Markenabrechnungen zugeteilt, sodaß der Einzelhändler nur gemäß seiner rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Abrechnung wieder Ware erhält.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Prioritätstabakwaren

auch für den Monat Oktober 1948

Da die Preisermäßigung für die allgemeinen Tabakwaren erst am 8. November 1948 in Kraft getreten ist, werden die Prioritätstabakwaren auch noch für den Monat Oktober zugeteilt. Die Prioritätsfirmen werden daher ersucht, unter genauer Beachtung der Vorschriften, die Meldungen

#### Sammelaktion:

In Wald und Feld  
liegt noch viel Geld!

Sammelt: Brombeer-Ranken (solange noch die Blätter grün sind),  
Wacholderbeeren, Schlehen!

Kreiswirtschaftsamt

für den Monat Oktober sofort, spätestens bis 8. Dezember 1948 über das Arbeitsamt beim Kreiswirtschaftsamt einzureichen.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Arbeitsschuhe für Industriebetriebe

Die Industriebetriebe des Kreises Calw werden aufgefordert, den dringendsten Bedarf an Arbeitsschuhen für Männer und Frauen sofort der Nebenstelle Calw der Industrie- und Handelskammer Rottweil aufzugeben.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Kulturwerk Calw

Montag, 6. Dez., 20 Uhr, Kaffeehaus, Arbeitsgemeinschaft: „Geschichte des deutschen Dramas und Theaters“ Leiter: Studienrat Kapp, Oberschule Calw. Thema: Das deutsche Drama des Mittelalters (Fastnachtsspiele, Schuldrama) — Einführung zu Lessings Lustspiel „Minna von Barnhelm“, das voraussichtlich im Januar durch das Städtetheater Tübingen-Reutlingen zur Aufführung gelangt

Dienstag, 7. Dez., 20 Uhr, Bachsaal Evang. Vereinshaus „Albrecht Goes liest aus eigenen Werken“

Dienstag, 7. Dez., 20 Uhr, Oberschule, Beginn des französischen Sprachkurses (unentgeltlich), für Fortgeschrittene, Lektorin Hugette Morin, Paris Teilnahme auch weiterer bisher nicht angemeldeter Interessenten möglich und erwünscht. Anmeldungen zu einem Anfänger- und Konversationskurs (unentgeltlich) an das Kulturwerk oder an die Buchhandlungen Häußler und Kirchherr erbeten.

Freitag, 10. Dez., 20 Uhr, Lichtbildervortrag Ernst Rheinwald „Ein Spaziergang durch das alte Calw.“  
Laienspielbühne Calw.

Sonntag, 5. u. Montag, 6. Dez., jeweils 16.30 Uhr, Stadthalle Calw: Märchenspiel: „Bärbels Traumreise“.

Mittwoch, 8. Dez., Kaffeehaus, Öffentliche Gründungsversammlung.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 5. Dezember 1948, 2. Advent:

8.30 Uhr: Christenlehre (Töchter)

9.00 Uhr und 10.00 Uhr: Hauptgottesdienst im Vereinshaus (Geprüg)

10.00 Uhr: Krankenhausgottesdienst (Weymann)

11.00 Uhr: Kindergottesdienst

20.00 Uhr: Das Gleichnis von den 10 Jungfrauen (bibl. Spiel) Vereinshaus.

Mittwoch, 8. Dezember:

8.00 Uhr: Schülergottesdienst

8.30 Uhr: Betstunde.

Donnerstag, 9. Dezember:

20.00 Uhr: Bibelstunde.

#### Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

am 2. Advent, 5. Dezember 1948

8.30 Uhr Kreiskrankenhaus (Jäger)

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert)

10.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger)

10.30 Uhr Jugendgottesdienst

13.30 Uhr Christenlehre für die Töchter

Mittwoch, 8. Dezember 1948

8.00 Uhr Frühandacht

Donnerstag, 9. Dezember 1948

20.00 Uhr Bibelstunde

21.00 Uhr Vorbereitung